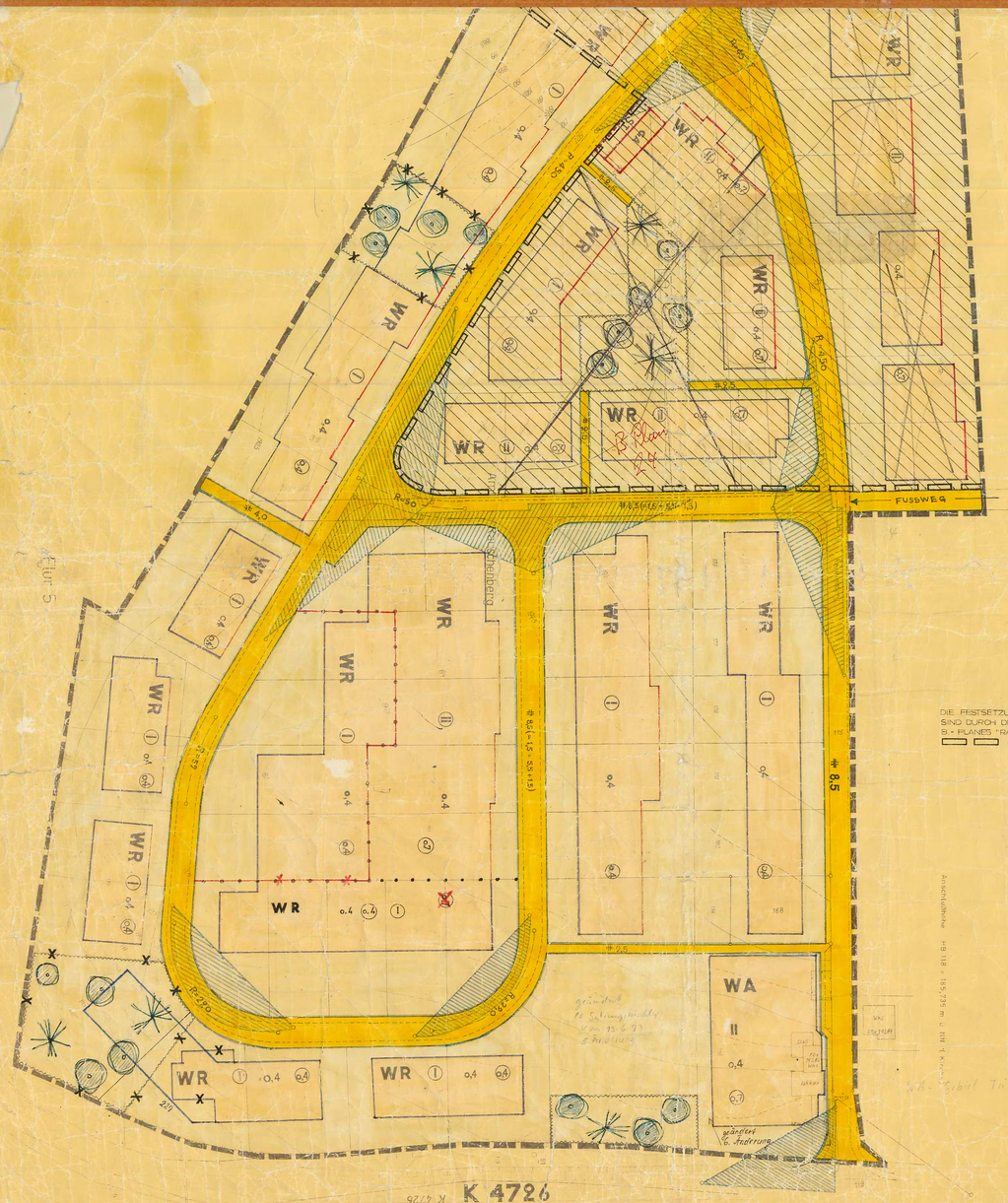

DIE FESTSETZUNGEN DES SCHRAFFIERTEN GEBIETSTEILES SIND DURCH DIE FESTSETZUNG DES B-PLANES "RAUSCHENBERG TEIL 3" GEÄNDERT WORDEN.
GEBIETSGRENZE DES GEÄNDERTEN TEILES

BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "RAUSCHENBERG," TEIL 2" BREMEN

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "RAUSCHENBERG, TEIL 2".

Gemäß §4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 in der Fassung vom 11.8.1959 (GV.NW.S.656 lazv. SGV.NW. 2020), des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.S.341) und des §4 der 1.DVO zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV.NW.S.433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV.NW.S.299) hat die Gemeinde Ersa am ....21.7.1970.... folgende Änderung des Planes als Satzung beschlossen:

X Aufhebung zwingend festgesetzter Bepflanzungsflächen und Ausweisung dieser Flächen als WR - Gebiet mit überbaubaren Grundstücksflächen.

Dieser Plan ist gemäß §2 (1)(7) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rats der Gemeinde Ersa vom ....22.7.1970.... geändert worden.
Ersa, den ..21.8.1970.. Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß §2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom ..14.9.1970.. bis ..14.10.1970.. öffentlich ausgelegen.
Ersa, den ..17.2.1970.. Gemeindedirektor

Diese Planänderungen sind gemäß §10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Gemeinde Ersa am ...4.11.1970... als Satzung beschlossen worden.
Ersa, den ..4.11.1970.. Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Die Planänderungen sind gemäß §11 des Bundesbaugesetzes ~~und §4 der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit §103 der Landesbauordnung von Nordrhein-Westfalen~~ mit Verfügung vom ..17.7.70.. AZ ..35.1/1-34.1.1.. genehmigt worden.
Arnsberg, den 17.7.70.. Im Auftrage — Der Regierungspräsident

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten und Ort und Zeit der Auslegung gemäß dem Bundesbaugesetz §12, ~~sowie die Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzungen des §103 der Landesbauordnung von Nordrhein-Westfalen gemäß §4 (2) der Gemeindeordnung sind am ..4.11.1970.. erfolgt.~~ Die Genehmigung vom 17.7.70 ist rechtsgültig geworden.
Ersa, den ..4.11.1970.. Gemeindedirektor

KARTENZEICHEN- UND PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- Wohngebäude mit Hausnummer
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- II Geschosszahl vorhanden
- Satteldach
- Pultdach
- Walmdach
- Krüppelwalmdach
- Bordstein
- Oberflurhydrant
- Flurstücksgrenze
- Straßenbeleuchtung
- Abwasserkanal
- Straßeneinlaufkasten
- Straßenbahnachse
- Tiefbaustein
- Kreuz, Schriftfeld
- Unterflurhydrant
- Geodät., Wasser- und Hilfsweiszeichen
- Filmnetzstein
- W Wasserleitung
- EK Kabel mit KV-Angabe
- EF Elt-Freileitung mit beidseitigem Schutzstreifen
- EF Elt-Freileitung
- G Gasleitung
- Ölleitung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

FLÄCHENNUTZUNG

- Verkehrsflächen (Strassen und Wege)
- Verkehrsflächen (Bahnanlagen)
- Fläche für Stellplätze oder Garagen (St. Garagen GGR. Garagengeschosse) mit Lieferr-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Grünfläche
- Wasserfläche
- Fläche für die Landwirtschaft nicht überbaubar
- Fläche für die Forstwirtschaft nicht überbaubar
- Fläche für die Land- oder Forstwirtschaft nicht überbaubar
- Fläche für Versorgungsanlagen, für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen nachrichtlich
- Fläche, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegt, nachrichtlich
- Fläche für die Abgrabung oder Gewinnung von Bodenschätzen
- Fläche für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
- von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Anrechenbare Grundstücksfläche, Bauland, nicht überbaubar
- Vorgartenfläche, anrechenbare Grundstücksfläche, nicht überbaubar

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

W	Wohnbauflächen, §1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO
WS	Kleinsiedlungsgebiete, §2 BauNVO
WR	Reine Wohngebiete, §3 BauNVO
WA	Allgemeine Wohngebiete, §4 BauNVO
M	Gemischte Bauflächen, §1 Abs.1 Nr. 2 BauNVO
MD	Dorfgebiete, §5 BauNVO
MI	Mischgebiete, §6 BauNVO
MK	Kerngebiete, §7 BauNVO
G	Gewerbliche Bauflächen, §1 Abs.1 Nr.3 BauNVO
GE	Gewerbegebiet, §8 BauNVO
GI	Industriegebiet, §9 BauNVO
S	Sonderbauflächen, §1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO
SW	Wochenerholungsgebiete, §10 BauNVO
SO	Sondergebiete, z.B. Hochschul-, Klinik-, Kur-, Hafen- oder Ladengebiete, §11 BauNVO

GRENZEN UND LINIEN

- Strassenbegrenzungslinie (Strassen und Wege)
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Oberirdische Versorgungsanlage, Abwasserkanal
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Baulichkeiten für die eine zentrale Wasserversorgung nicht vorgesehen ist
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Umgrenzung zwingender Begrünungsfläche

BAUWEISE

- III zwingend
- (III) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl Dezimalzahl z.B. 0,4
- 0,7 Geschossflächenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. 0,7
- 3,0 Baumassenzahl Dezimalzahl im Rechteck z.B. 3,0
- o Offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- E nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
- D nur Hausgruppen zulässig
- HGR Hausgruppe Reihenhäuser (siehe text. Festlegung)
- HGG Hausgruppe Gartenhäuser (siehe text. Festlegung)
- HGK Hausgruppe Kettenhäuser (siehe text. Festlegung)
- 30° Dachneigung: zwingend, Altgrad im amtlichen Ziffern, z.B. 30°
- 30°/45° Dachneigung mit unterer und oberer Grenze, Altgrad im amtlichen Ziffern, z.B. 30°/45°
- Gebäudevorsprung mit Firstrichtung
- 9,000 Höhenlage der Gebäude = Höhe OKF Erdgeschoss über geplanter Strassenachse
- 150 Traufhöhe der Gebäude = Oberkante Sparrenende über OKF Erdgeschoss
- Sichtwinkel

WIDMUNGEN

- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim Jugendherberge
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Schutzraum
- Feuerwehr
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Öffentliche Parkfläche
- Elektrizitätswerk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformerstation
- Pumpwerk
- Müllbeseitigungsanlage
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Omnibushaltestelle
- Brunnen
- Kläranlage
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Segelfluggelände
- Flughafen
- Landeplatz
- Naturschutzgebiet
- Dem Landschaftsschutz unterliegende Fläche
- Wasserschutzgebiet
- Quellenschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet

Die vorliegende Planunterlage ist ~~für den Bereich~~ eine Vergrößerung ~~und Umzeichnung~~ der amtlichen Katasterkarte ~~im Maßstab~~ 1:1000 ~~der amtlichen Katasterkarte für den Bereich~~ ist entstanden im Jahre 1956 im Maßstab 1:2000 ~~durch Neuvermessung aufgenommen~~ durch allmählich Erneuerung.
Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Wacl, den 9.10.1957
Landkreis Sued
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt
Im Auftrage

DIESER PLAN IST GEMÄSS §2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT / GEMEINDE Bremen VOM 26.7.1962 AUFGESTELLT WORDEN.
Bremen DEN 26.9.1962
Bürgermeister

Die vorliegende Planunterlage ist für den Bereich eine Vergrößerung einer Abzeichnung der amtlichen Katasterkarte einer Neukartierung.
Die vorliegende Planunterlage ist amtlichen Katasterkarte für den Bereich ist entstanden im Jahre im Maßstab durch Urauflnahme durch Neuvermessung aufgenommen durch allmählich Erneuerung.
Die Darstellung stimmt mit dem Flurbereinigungsplan überein.
..., den ..., 19..

DIESER PLAN HAT GEMÄSS §2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) IN DER ZEIT VOM 27.6.1962 BIS 27.7.1962 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
Bremen, DEN 6.9.1962
Amtliches Siegel

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes ist richtig.
Wacl, den 9.10.1957
Landkreis Sued
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt
Im Auftrage

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Wacl, den 9.10.1957
Landkreis Sued
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt
Im Auftrage

DIESER PLAN IST GEMÄSS §10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG VOM 28.10.1952 (GV.NW. S.267) IM ZUSAMMENHANG MIT §103 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 25.6.1962 (GV.NW. S.373) VOM RAT DER STADT / GEMEINDE Bremen ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
Bremen, DEN 26.11.1967
Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG:
LÖVENICH/KÖLN, den 1967
Edelmann
A G B O V12345 PN: 1 1 1341
Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
..., den 196..
Dieses Plan ist eine Begründung und ein Eigentumverzeichnis beigefügt.

DIESER PLAN IST GEMÄSS §11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBl. I S.341) UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG VOM 28.10.1952 (GVNW. S.269) IM ZUSAMMENHANG MIT §103 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 25.6.1962 (GVNW. S.373) MIT VERFÜGUNG VOM 17.7.1970 Az. 35.1-34.1.1.6 GENEHMIGT WORDEN.
Bremen, DEN 24.11.1970
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

ÄNDERUNGEN:
ÄNDERUNG NACH § 13 BBauG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.10.1968
ART: ÄNDERUNG DER GESCHOSSZAHL FÜR EINE TEILFLÄCHE.
Die Richtigkeit bescheinigt.
Bremen, den 20.5.1969
Der Bauleitplaner
Im Auftrage

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG IST GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) UND § 103 DER BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §103 DER LANDESBAUORDNUNG VON NORDRHEIN-WESTFALEN GEMÄSS § 4 DER GEMEINDEORDNUNG VOM 28.10.1952 (GV.NW. S.296) AM 21.12.1967 ERFOLGT. Der Regierungspräsident Bremen, den 7.4.1969
Im Auftrage